

Genehmigung von Veranstaltungen -Checkliste für Veranstalter-

Stand: Januar 2013

• Veranstaltungen mit einer Besucherzahl bis 1000 Personen

▶ Veranstaltung erfolgt in einem Gaststättenbetrieb (eine Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz ist für diesen Betrieb bereits vorhanden)

- Anzeige einer öffentlichen Vergnügung nach Art. 19 LStVG (immer erforderlich)
- Anmeldung mind. 1 Woche vorher (nur anzeigepflichtig und kostenfrei) ansonsten erlaubnispflichtig (Gebühr € 25,00)

Achtung: Die Wochenfrist reicht in der Praxis meist jedoch nicht aus, da vorab zwingend andere Behörden wie Polizei und Jugendamt beteiligt werden müssen.

Es wird daher empfohlen den Antrag rechtzeitig, d.h. mindestens 2 Wochen vorher zu stellen!

▶ Veranstaltung erfolgt außerhalb eines Gaststättenbetriebes

- wenn Alkoholausschank, zusätzlich Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gem. § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG), (Gebühr € 50,00 f. 1 Tag)
- Anmeldung mind. 4 Wochen vorher!
- ggf. feuerpolizeiliche Prüfung des Veranstaltungsortes durch die Kreisbrandinspektion.
- ggf. weitere Auflagen

• Massenveranstaltungen mit einer Besucherzahl über 1000 Personen (erlaubnispflichtig)

▶ neben der Anzeige einer öffentlichen Vergnügung und der Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes, Erlaubnis nach Art. 19 Abs. 3 Nr. 3 LStVG mit zusätzliche Auflagen (Kosten f. Bescheid € 40,00):

- Brandschutznachweis des Veranstaltungsortes durch einen Sachverständigen für den vorbeugenden Brandschutz
- Anmeldung mind. 6 – 8 Wochen vorher!
- Lageplan/ Übersichtsplan des Veranstaltungsortes
- bei Zeltbetrieb, Vorlage der TÜV-Bescheinigung und Prüfung der Standsicherheit durch das Landratsamt (Bauamt),
- ausreichende Beschilderung der Parkplatzzufahrten (Rettungswege) mit Parkplatzeinweiser,
- Einteilung eines Ordnungsdienstes
- Abstellung eines Rettungsfahrzeuges mit Personal (BRK, Malteser, Johanniter)
- Nachweis einer Veranstalterhaftpflichtversicherung

Bei bestimmten Veranstaltungen, z. B. Märkten, Messen oder Veranstaltungen auf öffentlichen Verkehrsgrund sind gesonderte Genehmigungsverfahren erforderlich!!

Grundsätzlich: Veranstaltungen werden bis maximal 02.00 Uhr genehmigt, dabei sind musikalische Darbietungen ab 01.00 Uhr vollständig einzustellen! (Änderungen nur in Ausnahmefällen über Bürgermeister, bzw. Gemeinderat)

Seit März 2008 ist von jedem Veranstalter ein „Ansprechpartner für Fragen des Jugendschutzes“ zu benennen, der die in diesem Zusammenhang wichtigsten Vorgaben des Jugendschutzgesetzes kennt. (Broschüre). Dieser ist gleichzeitig Ansprechpartner bei Kontrollen durch die Polizei und das Kreisjugendamt.

ACHTUNG NEU: Bei Veranstaltungen mit einer Besucherzahl von über 200 Personen ist eine gesonderte Meldung nach der Versammlungsstättenverordnung durch den Veranstalter an das Landratsamt erforderlich.

Zu Beachten sind auch die **Stillen Tage** gem. Art. 3 Feiertagsgesetz (FTG) wonach öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen verboten, bzw. nur bedingt erlaubt sind!

Dies sind: Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karfreitag, Karsamstag, Allerheiligen, der zweite Sonntag vor dem ersten Advent als Volkstrauertag, Totensonntag, Buß- und Betttag, Heiliger Abend (ab 14.00 Uhr)

Martin Warta
Gewerbe- u. Gaststättenrecht
Öffentliche Sicherheit u. Ordnung
martin.warta@vg-assling.de
Tel. 08092/8194-36

Verwaltungsgemeinschaft Aßling
Bahnhofstr. 1, Zimmer 5
85617 Aßling

(um Terminvereinbarung wird gebeten!)